

Satzung

Art. 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Verband führt den Namen *ADÜ Nord - Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e.V.* und hat seinen Sitz in Hamburg.

Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer 69 VR - 5687 eingetragen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.

Art. 2 Zweck

Aufgabe des Verbandes ist die Förderung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verband kann zur Wahrnehmung der berufsständischen Interessen Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen werden; über den Erwerb solcher Mitgliedschaften beschließt die Mitgliederversammlung.

Art. 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Verbandes können nur natürliche Personen werden, die unbescholten sind und den Nachweis ihrer beruflichen Befähigung erbringen. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss aufgrund der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Aufnahmeleitlinien. Über die Mitgliedschaft wird auf Wunsch ein Ausweis ausgestellt. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes und muss nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgegeben werden. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, der Austritt nur zum Ende des Kalenderjahres. Das Kündigungsschreiben muss der Geschäftsstelle bis spätestens zum 31. Dezember eines Jahres als Brief, Fax oder per E-Mail zugestellte Scan-Kopie vorliegen. Das Datum des Poststempels, des Faxempfangs oder das Empfangsdatum der E-Mail ist maßgeblich. Bei nicht fristgemäßer Kündigung ist der volle Jahresbeitrag für das Folgejahr zu zahlen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod. Der Vorstand ist zum Ausschluss von Mitgliedern berechtigt, wenn der im ersten Quartal fällige Jahresbeitrag für das laufende Jahr trotz Mahnung nicht bis zum 30. Juni gezahlt wurde. Über den Ausschluss eines Mitglieds wegen Verstoßes gegen die Berufs- und Ehrenordnung oder die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder gemäß Art. 4 der Satzung entscheidet auf schriftlichen Antrag die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, wenn ein vorheriges Vermittlungsgespräch mit dem Vorstand zu keiner Einigung geführt hat.

Als Studierendenmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich in einer geregelten Ausbildung zum Übersetzer/Dolmetscher befinden, mit der eine Qualifikation erreicht wird, die den Anforderungen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmeleitlinien entspricht. Die Teilnahme an einer solchen Ausbildung ist durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung o. Ä. nachzuweisen. Für die Studierendenmitgliedschaft gelten die Rahmenrichtlinien für Studierendenmitgliedschaften.

Art. 4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf fachlichen Rat und Vertretung der berufsständischen, beruflichen und sozialen Interessen durch den Verband, woraus den Mitgliedern jedoch keine Rechtsansprüche gegenüber dem Verband erwachsen. Die Mitglieder haben das Ansehen des

Verbandes und des Berufsstandes zu wahren und die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die übernommene ehrenamtliche Tätigkeit zu leisten. Sie erkennen die Satzung des Verbandes an und richten sich in ihrer beruflichen Tätigkeit nach der Berufs- und Ehrenordnung des Verbandes.

Art. 5 Beiträge

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals fällig und zahlbar.

Art. 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Art. 7 Offizielle Mitteilungen

Offizielle Mitteilungen des Verbandes werden in einem Informationsblatt veröffentlicht.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr bis spätestens zum 30. April für das vorangegangene Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen. Alle Einberufungen erfolgen grundsätzlich in Textform per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und sind so früh wie möglich, jedoch spätestens drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzusenden. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Hinderungsgründe für eine Einberufung auf elektronischem Weg, erfolgt die Einberufung schriftlich per Briefpost.

Wenn die Durchführung der Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung innerhalb der von der Satzung vorgegebenen Frist aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, kann der Vorstand im pflichtgemäßen Ermessen die Mitgliederversammlung ausnahmsweise als reine Online-Versammlung einberufen. Dessen ungeachtet kann der Vorstand die MJV auch als Hybrid-Versammlung einberufen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 15 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Hierzu sind die Mitglieder innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des entsprechenden Antrags unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, wobei eine Einberufungsfrist von mindestens zwei und höchstens drei Wochen einzuhalten ist.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 15 ordentliche Mitglieder persönlich anwesend sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, muss unverzüglich für einen mindestens zwei, höchstens drei Wochen späteren Termin eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist, ganz gleich, wie viele Mitglieder anwesend sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind gesondert in der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen geregelt. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen gefasst bzw. durchgeführt. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder mittels Vollmacht ausgeübt werden, wobei dem vertretungsberechtigten Mitglied nicht mehr als drei Vollmachten übertragen werden dürfen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst bzw. der Kandidat als nicht gewählt.

Beschlüsse auf Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen. Diese Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen gilt auch für eine eventuelle Beschlussfassung über die Verschmelzung des Verbandes mit einem anderen Dolmetscher-/Übersetzerverband. Für eine Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der ordentlichen Mitglieder des Verbandes erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung, Verschmelzung oder Auflösung des Verbandes müssen in der vorher zugesandten Tagesordnung im vollen Wortlaut enthalten sein.

Art. 9 Niederschriften

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und mit Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers bzw. deren Vertreter zu versehen. Diese Niederschriften sind allen Mitgliedern zuzusenden und innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen zu genehmigen. Stillschweigen gilt als Genehmigung. Widersprüche sind schriftlich darzulegen und per Briefpost oder Fax an die Geschäftsstelle zu senden.

Art. 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Grundsatzangelegenheiten, insbesondere über den Jahres- und Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres, über den Finanzplan des laufenden Geschäftsjahres, über die Entlastung des Vorstandes, über Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr sowie über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes. Sie wählt einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer, jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Verbandskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ferner wählt die Mitgliederversammlung die Mitglieder der Aufnahmekommission für eine Amtsperiode von drei Jahren. Der Aufnahmekommission dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören.

Bestimmte Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder können auch außerhalb von einberufenen Mitgliederversammlungen mit Hilfe von rechtssicheren, zertifizierten Online-Werkzeugen wie etwa einem elektronischen Abstimmungsmodul gefasst werden, das innerhalb oder außerhalb der Internetpräsenz des ADÜ Nord arbeitet. Das Nähere regelt Art. 10 a.

Art. 10 a

Für die Vorbereitung und Durchführung von Online-Abstimmungen gelten die Vorschriften des Art. 8 über die Einberufung von Mitgliederversammlungen, die Beschlussfähigkeit sowie die sonstigen Erfordernisse für wirksame Beschlüsse und Wahlen entsprechend, soweit die Eigenheiten und technischen Besonderheiten von Online-Abstimmungen der Erfüllung der Vorgaben für Beschlussfassungen durch einberufene Mitgliederversammlungen nicht entgegenstehen.

An die Stelle der Ladung zur Mitgliederversammlung tritt bei Online-Abstimmungen die fristgemäße, durch elektronische Nachricht mitzuteilende Einladung des Vorstandes an die Mitglieder, an der betreffenden Online-Abstimmung teilzunehmen. Wird eine Online-Abstimmung auf schriftlichen Antrag von 20 % der Mitglieder durchgeführt, obliegt es den antragstellenden Mitgliedern, dem Vorstand einen geeigneten und förmlich abstimmungsfähigen Antrag bzw. einen

Wahlvorschlag einzureichen. Erfüllt der Antrag der Mitglieder nicht die erforderlichen förmlichen Voraussetzungen, teilt der Vorstand den antragstellenden Mitgliedern dies unter Angabe von Gründen durch elektronische Nachricht mit. Die Mitglieder haben die Möglichkeit der jederzeitigen Antragsnachbesserung, wobei die maßgeblichen Fristen zu wahren sind. Der Vorstand hat den betreffenden, formal korrekten Antrag oder Wahlvorschlag innerhalb von höchstens vier Wochen seit Zugang desselben durch Platzierung im Abstimmungsmodul zur Abstimmung zu stellen. Für die Stimmabgabe im Rahmen der Online-Abstimmung ist den Mitgliedern ein Zeitraum von 30 Tagen einzuräumen. Die Mitglieder sind über die Möglichkeit der Stimmabgabe unverzüglich durch die oben erwähnte Teilnahmeeinladung zu informieren.

Über folgende Angelegenheiten kann nicht im Wege von Online-Abstimmungen Beschluss gefasst werden:

- Wahl von Vorstandsmitgliedern,
- jährlicher Jahres- und Kassenbericht,
- Finanzplan,
- Entlastung des Vorstandes,
- Auflösung des ADÜ Nord,
- Verschmelzung des ADÜ Nord.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem Referenten (im Folgenden: Pflichtreferent). Über die Einrichtung zusätzlicher Referentenämter entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Fünf-Ämter-Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Um die Kontinuität in der Geschäftsführung zu gewährleisten, werden in den geraden Jahren der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister und in den ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Pflichtreferent gewählt. Bestehen mehrere Referentenämter, so entsprechen die Amtszeit und der Wahlzyklus der zusätzlichen Referenten dem Amtsturnus des 2. Vorsitzenden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung übertragen sind. Die Vorstandsmitglieder verteilen unter sich die anfallenden Aufgaben. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB berechtigt. Im Falle der Verhinderung der beiden Vorsitzenden stellen die restlichen Vorstandsmitglieder fest, dass der Fall der Verhinderung eingetreten ist, und wählen ein Vorstandsmitglied zum vertretungsberechtigten Vorsitzenden gemäß § 26 BGB. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Reisekosten, Spesen in der vom Finanzamt anerkannten Höhe und sonstige Auslagen im Interesse des Verbandes werden auf Vorstandsbeschluss erstattet.

Art. 12 Datenschutzklausel

Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter

Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß seiner Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung (im Falle des Lastschrifteinzugs), Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Muttersprache(n), Sprachrichtungen und Fachgebiete.

Im Zusammenhang mit der Förderung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinem Verzeichnis der Dolmetscher(innen) und Übersetzer(innen) (Grüne Liste) sowie in seinem Infoblatt und auf seiner Internetpräsenz. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person sowie der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in der Grünen Liste, dem Infoblatt oder auf der Internetpräsenz widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung, und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Internetpräsenz.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes gemäß Art. 8 der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des etwa vorhandenen Verbandsvermögens. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 sind ausdrücklich Bestandteil dieser Satzung.

Diese Satzung ist am 22. März 1997 von der Mitgliederversammlung verabschiedet worden und seit ihrer Beurkundung durch das Amtsgericht Hamburg am 2. Juli 1997 in Kraft. In dieser Satzung sind die auf der Fortsetzung der Mitgliederversammlung am 10. April 1997 beschlossenen Satzungsänderungen sowie die Änderungen vom 29. März 2003, vom 5. April 2014, vom 23. April 2016, vom 6. April 2019 und vom 28. November 2020 berücksichtigt.